

KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDE

STADTTEIL MESCHEDE-STADT

1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 165 „Gewerbegebiet Enste-Nord --- Steinwiese“

Verfahrensstand:

Satzungsbeschluss (13.12.2022)

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Zielsetzung der Bauleitplanung	2
2	Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB	2
3	Standortprofil und aktuelle Nutzung	4
4	Ziele der Raumordnung	5
5	Aktuelle planungsrechtliche Situation	5
	5.1 Vorbereitende Bauleitplanung (FNP).....	5
	5.2 Verbindliche Bauleitplanung (B-Plan Nr. 165 „GE Enste-Nord --- Steinwiese“)	7
6	Festsetzung der Bebauungsplanänderung (Änderungsgegenstand)	8
7	Fachplanung	13
	7.1 Natur- und Landschaftsschutz	13
	7.2 Aktiver Immissionsschutz	18
	7.3 Kampfmittel / Altlasten	18
	7.4 Denkmalschutz.....	18
	7.5 Technische Infrastruktur	19
8	Änderungen im Laufe des Verfahrens	20
9	Rechtsgrundlagen	20

Tab. 1: Verfahrensablauf zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 165 „GE Enste-Nord --- Steinwiese“

09.06.2022	Aufstellungsbeschluss; Einleitung des Verfahrens
15.06.2022	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses u. der frühzeitigen Beteiligung
20.06.2022	Frühzeitige Beteiligung
20.07.2022	
15.09.2022	Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss
20.09.2022	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
28.09.2022	Öffentliche Auslegung
27.10.2022	
13.09.2022	Satzungsbeschluss
21.12.2022	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Anlagen:

1. Lageplan des NSG Harmorsbruch
2. Liste der Abstandsklassen IV bis VII gemäß Abstandserlass NRW 2007

1 Anlass und Zielsetzung der Bauleitplanung

Mit Bekanntmachung vom 20.03.2009 trat der Bebauungsplan Nr. 116 „Gewerbegebiet Enste-Nord“ in Kraft. Zielsetzung war zum damaligen Zeitpunkt, die Deckung des Bedarfs an ausreichend neuen Gewerbeflächen, welcher nur durch die Aufschließung und Entwicklung neuer Flächen an Standort nördlich der A46 befriedigt werden konnte.

Bislang wurde der Bebauungsplan zweimal geändert (1. Änderung 2013/ 2. Änderung 2014). Änderungsgegenstand war jeweils die Rücknahme und Verlagerung von öffentlichen Verkehrsflächen zur Optimierung der überbaubaren Grundstücksflächen. Beide Änderungen resultierten aus konkreten Ansiedlungsvorhaben und den damit verbundenen unternehmensseitigen Absichten zur (Aus)Nutzung der Grundstücke. Eine Erweiterung des Gewerbebestandes um weitere 5 ha, erfolgte Ende 2017 mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 „Gewerbegebiet Enste-Nord; Steinwiese“. Auf die Änderung der baugestalterischen Vorschriften für das gesamte Gewerbegebiet im Zuge der Aufstellung der Werbeanlagensatzung Enste sei lediglich hingewiesen.

In den letzten Jahren haben größere und kleinere Gewerbebetriebe sowie andere flächenintensive Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten nördlich der A46 in Anspruch genommen. Im Augenblick stehen noch Grundstücke in unterschiedlicher Größenordnung zur Verfügung.

Grundsätzlich muss zunächst festgehalten werden, dass eine „maßgeschneiderte“ Planung von Gewerbebeständen für eine möglichst große Bandbreite an Betriebsformen nicht ohne Weiteres möglich ist. Die Ansprüche der Vorhabenträger hinsichtlich der Erschließungsstruktur oder der überbaubaren Grundstücksflächen können im Verlauf der Entwicklung eines Gewerbebestandes variieren. Analog zu den bisherigen Planänderungen im Gewerbegebiet, besteht auch im Zuge der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 165 ein Anpassungserfordernis aufgrund eines konkreten Bauvorhabens bzw. aktualisierter Erkenntnisse in Bezug auf die Erschließung und die höhenmäßige Entwicklung des Baufeldes.

2 Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB

Zur Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 165 kommt das Verfahrensregime des „Vereinfachten Verfahrens“ gemäß § 13 BauGB zur Anwendung. Die Regelung des § 13 BauGB sieht vor, dass bei der Änderung eines Bebauungsplanes bestimmte Verfahrensbestandteile entfallen bzw. reduziert werden können. Dies kann jedoch nur erfolgen, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Für die vorliegende Planung ist festzustellen, dass die Grundzüge der Planung aus folgenden Gründen nicht berührt werden:

- Das Leitbild des Bebauungsplanes zur Schaffung von Baugrundstücken für Gewerbebetriebe einer bestimmten Größenordnung und Nutzungskategorie (Anlagen gem. Abstandsklasse) bleibt unverändert. Die beabsichtigte Rücknahme einer Nutzungsgrenze („Knödellinie“) zur Vereinheitlichung der zulässigen Betriebskategorien innerhalb eines Baufeldes, die Verlagerung einer Regenwasserbehandlungsanlage innerhalb des Gewerbegebietes nach Süden sowie die Anpassung der Wendeanlage führen nicht zum Verlust des planerischen Grundgedankens. Ebenso werden die Eingrünungen zur offenen Feldflur im Norden und Westen an die bestehenden topografischen Rahmenbedingungen angepasst, bleiben jedoch in Ihrer Funktion und in ihrem Umfang vollumfänglich erhalten.
- Das Wesen der Planung liegt in der grundsätzlichen Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen. Der Regelung der Festsetzungsstruktur im Detail kann im konkreten Fall keine derartige Bedeutung beigemessen werden, dass Fehlentwicklungen in der städtebaulichen Ordnung oder sogar bodenrechtliche Spannungen zu erwarten wären. Wenn dem Plangeber zum damaligen Zeitpunkt, die Erforderlichkeit des änderungsgegenständlichen Festsetzungsgefüges bekannt gewesen wäre, hätte dies ohne Weiteres berück-

sichtigt werden können, ohne dass sich die Plankonzeption gegenüber der heutigen Situation grundlegend verändert hätte.

Zusätzlich sind weitere Voraussetzungen einzuhalten, welche jedoch ausschließlich diejenigen Auswirkungen betrachten, die mit der Änderung und nicht mit dem Gesamtplan im Zusammenhang stehen könnten:

UVP-pflichtige Vorhaben

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen wird durch die Änderung nicht vorbereitet oder begründet, da insbesondere die Art der baulichen Nutzung unverändert bleibt. Die Rücknahme der Nutzungsgrenze zwischen den Baufeldern 3 und 4 sowie die damit verbundene Ausweitung des Baufeldes 3 (Baufeld 4 entfällt komplett), sorgt vielmehr dafür, dass die Zulässigkeit von stärker emittierenden und damit zumindest potenziell UVP-pflichtigen Vorhaben gegenüber dem Altplan eingeschränkt wird.

Beeinträchtigung von NATURA 2000 Gebieten

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter, da eine Ausweitung des Planungsraumes in NATURA 2000 Gebiete nicht erfolgt und durch die inhaltliche Anpassungen des B-Plans mittelbare Effekte auf das nächstgelegene NATURA 2000 Gebiet (Arnsberger Wald; ca. 85m entfernt) der Kategorie FFH ebenfalls ausgeschlossen werden können. Naturschutzfachliche Minderungsmaßnahmen gegenüber dem FFH-Gebiet, welche im Altplan festgesetzt sind, werden auch im Zuge der Plananpassung in gleichwertiger Funktion bzw. Ausprägung berücksichtigt.

Vermeidung von schweren Unfällen bei Störfallbetriebe

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der vorliegenden Planung erstmalige oder erweiterte Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch sogenannte Störfallbetriebe (SEVESO-III Betriebe gem. RI 2012/18/EU) zu beachten sind, die über die planungsrechtliche Ist-Situation des Altplans hinausgehen. Die potenzielle – wenngleich durch die festgesetzten Abstandsklassen sehr eingeschränkte – Zulässigkeit von Störfallbetrieben wird durch die Bebauungsplanänderung nicht ausgeweitet, so dass die planungsrechtlichen Zulässigkeitsmaßstäbe dahingehend unverändert bleiben. Ein erhöhtes Störfallrisiko wird durch die Planung nicht begründet.

Da dargelegt werden konnte, dass die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren vorliegen, wird von folgenden Verfahrensvereinfachungen gem. § 13 Absatz 2 und 3 BauGB Gebrauch gemacht:

1. Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB wird nicht durchgeführt bzw. ein Umweltbericht nach § 2a BauGB nicht angefertigt,
2. Angabe über die Arten der verfügbaren umweltbezogenen Informationen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB werden nicht vorgenommen,
3. von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB wird abgesehen,
4. Überwachungsmaßnahmen von erheblichen Umweltauswirkungen der Planung gemäß § 4c BauGB erfolgen nicht.

Die Durchführung einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 2 BauGB wird trotzdem erfolgen.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

3 Standortprofil und aktuelle Nutzung

Der Änderungsbereich ist insgesamt 52.935 m² groß und befindet sich im nordwestlichen Teil des Gewerbegebietes Enste (Teilabschnitt Enste-Nord) in leichter Südhanglage. Die Fläche selbst ist im Augenblick un bebaut und wird als Ackerland genutzt. Eine Erschließung über eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche ist nicht vorhanden. Die Erreichbarkeit für die Landwirtschaft wird über einen Wirtschaftsweg sichergestellt, der im südlichen und östlichen Bereich des Planungsraumes entlang der offenen Feldflur verläuft. Südlich und südwestlich grenzen Grundstücke von bereits bestehenden gewerblichen Betrieben, des metall- und kunststoffverarbeitenden Gewerbes an. Im Norden und im Westen befinden sich ebenfalls landwirtschaftliche Nutzflächen. Ebenfalls im Westen befinden sich mit den südlichen Ausläufern des Arnberger Waldes forstwirtschaftliche Flächen. Der Mescheder Ortsteil Enste befindet sich in ca. 250 m Entfernung nordöstlich des Plangebietes.

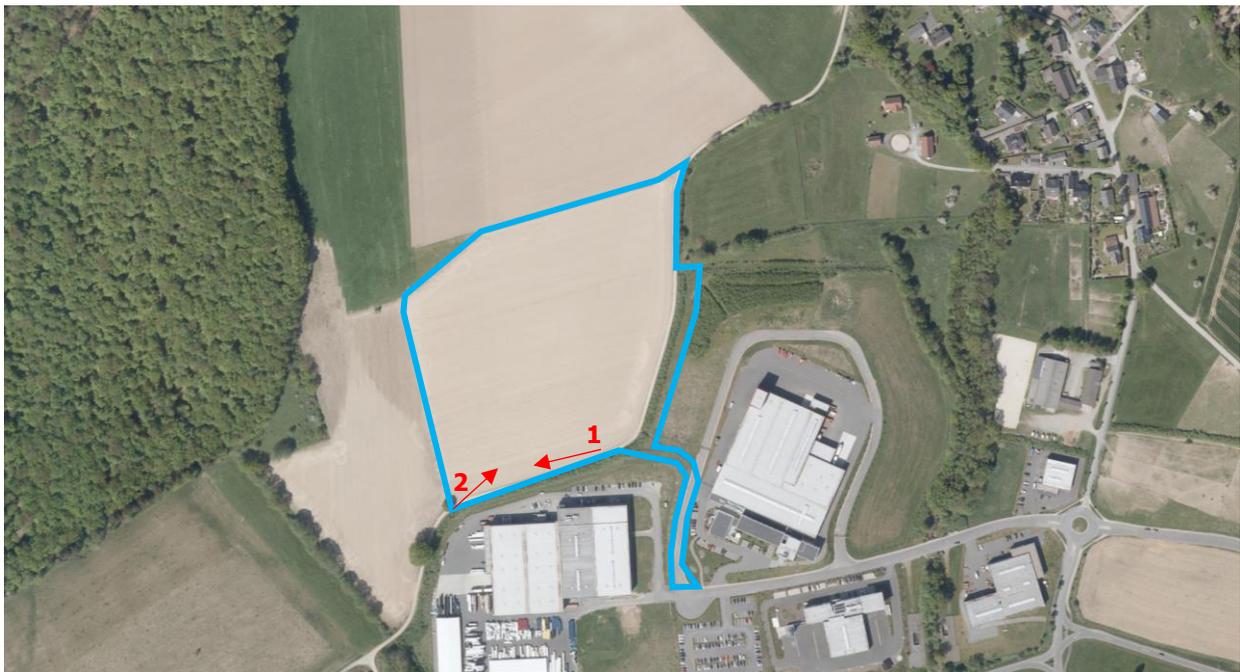


Abb. 1: Luftbild mit Abgrenzung des Planungsraumes u. Blickrichtung der Fotos in Abbildung 2



Abb. 2: Aufnahme 1 – links; Aufnahme 2 – rechts; (Aufnahmedatum 15.02.2022)

4 Ziele der Raumordnung

Landes-/ Regionalplanung

Der Regionalplan Arnsberg (Teilabschnitt Soest/ Hochsauerlandkreis; rechtswirksam seit dem 30.03.2012) legt den Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung sowie der zu Grunde liegenden 61. FNP-Änderung überwiegend als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ fest, mit einer geringfügigen Überlappung des angrenzenden „Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“. Im Vorfeld zur Aufstellung der 61. FNP-Änderung haben im Jahr 2013 Vorgespräche mit der Bezirksregierung Arnsberg stattgefunden bei denen thematisiert wurde, dass die Erweiterung den im geltenden Regionalplan dargestellten „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ um rund 150 m in Richtung Westen überschreitet. Aufgrund der „Unschärfe“ des Regionalplanes – dieser stellt die Planzeichen nicht parzellenscharf dar – wurde diese Überschreitung von der Bezirksregierung Arnsberg toleriert. Mit Verfügung vom 20.01.2016 bestätigte die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32, Regionale Entwicklung, dass die 61. Flächennutzungsplanänderung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

Da es sich im vorliegenden Fall lediglich um eine Anpassung der Binnenstruktur des Bebauungsplans handelt und insbesondere die Grenzen der Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht tangiert werden, ist festzuhalten, dass die Bebauungsplanänderung auch weiterhin den Zielen der Raumordnung entspricht.

Da eine weitreichende inhaltliche Anpassung der Art der baulichen Nutzung ebenfalls nicht erfolgt, bleibt das für GIB vorgesehene Nutzungsspektrum potenziell emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe weiterhin unverändert. Es wird im Rahmen der vorliegenden Änderung vielmehr eine Konzentration auf diejenigen Betriebstypen vorgenommen, die auch aus landesplanerischer Sicht vornehmlich innerhalb von GIB's unterzubringen sind (vgl. Kapitel 6). Im Sinne von § 1 (4) BauGB und § 1 (3) ROG stimmt die Planung demnach weiterhin mit den Zielen der Raumordnung überein.

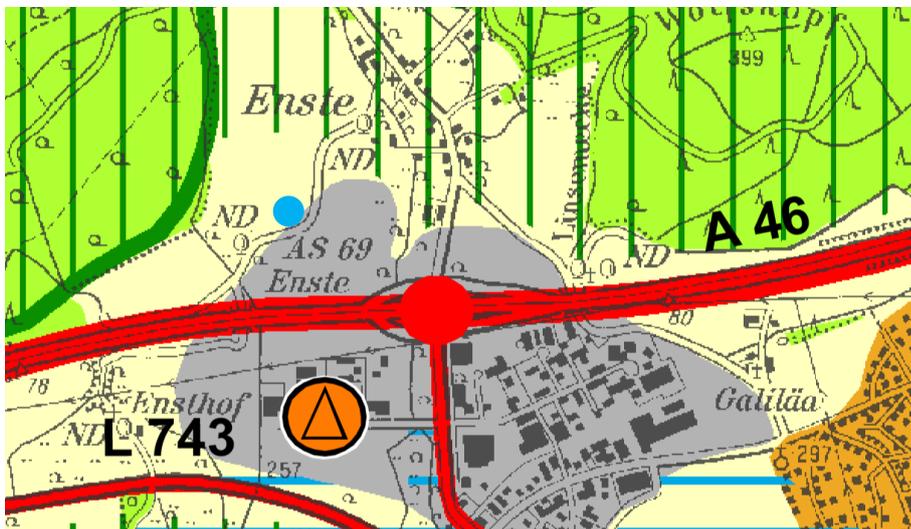


Abb. 3: Gültiger Regionalplan Arnsberg (TA HSK/SO): Standort Bebauungsplanänderung blau markiert

5 Aktuelle planungsrechtliche Situation

Für den Planbereich sind aktuell der Bebauungsplan Nr. 165 „GE Enste-Nord --- Steinwiese“ und die Darstellungen der 16. und der 65. Flächennutzungsplanänderung einschlägig. Auf die Planwerke wird nachfolgend in Grundzügen eingegangen.

5.1 Vorbereitende Bauleitplanung (FNP)

Für die Bebauungsplanänderung sind die Darstellungen der 16. und der 61. Änderung des Flächennutzungsplans maßgeblich. Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im Jahr 2008 wirksam und bildete die planungsrechtliche Grundlage zur Entwicklung des Gewerbegebietes.

tes Enste-Nord (nördlich der A 46). Die 61. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 165 im Parallelverfahren und stellte die Grundlage zur Erweiterung des Gewerbegebietes Enste-Nord in nordwestliche Richtung dar. Die 61. FNP-Änderung wurde im Jahr 2017 wirksam.

- 16. Änderung des Flächennutzungsplans -

Für den Geltungsbereich der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 165 ist die 16. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der festgesetzten öffentlichen Erschließungsstraße relevant (bis auf die Wendeanlage). Die Tatsache, dass die Erschließungsstraße nicht im Flächennutzungsplan dargestellt ist, folgt dem planerischen Grundgedanken, dass der Flächennutzungsplan für das Gewerbegebiet die innere Erschließung insgesamt nicht bestimmt. So soll eine weitgehende Flexibilität bei der Grundstücksvermarktung und damit einhergehenden der straßenverkehrlichen Strukturierung des Gewerbegebietes sichergestellt werden. Es obliegt der verbindlichen Bauleitplanung (B-Pläne), die Planung des Gewerbegebietes zu konkretisieren und den Flächennutzungsplan auszufüllen. Der Bebauungsplan Nr. 165 und dessen vorliegende 1. Änderung sind damit gemäß § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan (Geltungsbereich der 16. Änderung) entwickelt.

- 61. Änderung des Flächennutzungsplans –

Die Darstellungen im Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung bilden ebenfalls eine geeignete planungsrechtliche Grundlage, so dass die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplans auch dem Entwicklungsgebot entspricht. Marginale Anpassungen im Bereich der Wendeanlage tangieren die Grundkonzeption des FNP nicht. Ebenso sind die Darstellungen des öffentlichen Fußweges und des Grünstreifens für den Vollzug durch den Bebauungsplan weiterhin geeignet.



Abb. 4: Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans; 61. Änderung (links) und 16. Änderung (rechts)

5.2 Verbindliche Bauleitplanung (B-Plan Nr. 165 „GE Enste-Nord --- Steinwiese“)

Der seit 2017 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 165 sieht im Wesentlichen die Festsetzung eines Gewerbegebietes gem. § 8 BauNVO vor. Die nachfolgende Beschreibung der aktuellen planungsrechtlichen Situation beschränkt sich dabei auf das Festsetzungsgefüge in Grundzüge.



Abb. 5: Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 165 „GE Enste-Nord --- Steinwiese“

Art der baulichen Nutzung

Das gesamte Gewerbegebiet wurde insbesondere zum Schutz der Ortslage des Dorfes Enste nach dem Maß der gewerblichen Störintensität gegenüber Wohnnutzungen in 4 Gebietstypen gestaffelt.

Der Geltungsbereich der Planänderung setzt dabei analog zum Gesamtplan Enste-Nord die Typen GEb-1 bis GEb-4 fest. Innerhalb dieser Gebietstypen richtet sich die Zulässigkeit von Anlagen nach der Anlage 1 zum Abstandserlass NRW 2007. Der Schutzanspruch steigt dabei von GEb – 1 (geringere Störintensität) bis zu GEb – 4 (höhere Störintensität). Gebietstypen in denen Anlagen mit einer höheren Störintensität zulässig sind, wurden in einem größeren Abstand zum Ortsteil Enste festgesetzt. Erläuternd ist anzumerken, dass die vergleichsweise schmalen Baufelder 1 und 2 aus dem Gesamtplan Nr. 116 übernommen wurden und Fortsetzungen der dort festgesetzten Baufelder 9 und 10 sind.

Als nichtzulässige Nutzungen in allen Gebietstypen wurden im Übrigen Vergnügungsstätten und Einzelhandelsbetriebe festgesetzt.

Tabelle 1: Unzulässigkeit von Anlagentypen gem. Abstandserlass NRW im GE Enste-Nord

Gebietstyp	Unzulässigkeit von Anlagen gem. Abstandsklasse	Mindestabstand zu WR (je nach zulässiger Abstandsklasse)	Ausnahme
GEb – 1	I – VI	100m	
GEb – 2	I – V	100m – 200m	
GEb – 3	I – IV	100m – 300m	Ausnahme für Klasse IV
GEb – 4	I – III	100m – 500m	Ausnahme für Klasse III

Maß der baulichen Nutzung

Um eine gute Ausnutzbarkeit der Parzellen / Baugrundstücke zu gewährleisten, orientiert sich die Festsetzung der max. zulässigen Grundflächenzahl GRZ = 0,8 an der Höchstgrenze des § 17 BauNVO für Gewerbegebiete. Um eine erdrückende Baumasse im Nahbereich der Dorflage Enste auszuschließen, setzt der Bebauungsplan für das Baufeld 1 eine max. Baumassenzahl von

BMZ 9,0 und eine max. Höhe der Gebäudeoberkante (OK) von 12,0 m über gewachsenem Boden fest, während innerhalb der räumlich weiter entfernt gelegenen Baufelder 2, 3 und 4 eine max. Baumassenzahl von BMZ 10,0 und eine max. Höhe der Gebäudeoberkante (OK) von 15,0 m gilt.

Verkehrsflächen

Zur Erschließung der Grundstücke im Plangebiet wurde eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, die sich aus der Erschließungsstraße und einer daran anschließenden Wendeanlage zusammensetzt.

Im nördlichen und westlichen Randbereich des Planungsraumes wurde ein öffentlicher Fußweg entlang der offenen Feldflur festgesetzt. Dieser ist als Ersatz für den Wirtschaftsweg vorgesehen, welcher durch die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen des Gewerbegebietes westlich der Baufelder 1 und 2 entfallen würde. Die Anschlussstücke im Süden und im Norden sollen jedoch verbleiben, um die Erreichbarkeit der Fuß- und Wirtschaftswege aus dem Gewerbegebiet heraus aufrecht zu erhalten und um die Anbindung von landwirtschaftlich genutzten Flurstücken im nördlichen Bereich sicherzustellen. Diese wurden bereits im Altplan als nicht-öffentliche Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ festgesetzt. Die Festsetzung bleibt auch im Zuge der Planänderung erhalten.

Grünstrukturen

Der Planungsraum wird zur nördlich gelegenen Feldflur und zur Dorflage Enste durch einen 5 Meter breiten Grünstreifen bzw. einen bepflanzten Wall abgegrenzt. Als Schutzmaßnahme für die Wohnbebauung und den anschließenden Landschaftsraum setzt der Bebauungsplan die Anpflanzung von Hecken (Landschaftsgehölzen) und Bäumen (Hochstämme) fest. Die Festsetzung erfolgt als Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) und als Fläche oder Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Die Flächen dienen gleichzeitig als interne Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB.

6 Festsetzung der Bebauungsplanänderung (Änderungsgegenstand)

Nachfolgend werden die geplanten Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 165 „GE Enste-Nord“ erläutert (nur Änderungsgegenstände):

Art der Baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO

Die Art der baulichen Nutzung wird im Rahmen der Feinsteuerung gem. § 1 Abs. 5 u. 6 BauNVO angepasst. Die Änderung sieht vor, die allgemein zulässige Nutzung „Anlagen für sportliche Zwecke“ in allen Gebietskategorien (GEb-1 bis GEb-3) auszuschließen. Ebenso sollen die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen „Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke“ im Geltungsbereich nicht mehr zulässig sein. Hintergrund ist eine Harmonisierung mit den Vorgaben der Landesplanung, welche den Gesamtstandort als GIB „Bereich für die gewerbliche und industrielle Nutzung“ betrachtet. Ziel 8 des Regionalplans gibt vor, dass GIB vorrangig der Unterbringung von emittierenden und sonstigen nicht wohnverträglichen Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Betrieben dienen. Die Bauleitplanung habe eine Fehlnutzung der Industrie- und Gewerbeflächen durch Betriebe, die auf diese Qualitäten nicht angewiesen sind, auszuschließen. Durch die beabsichtigte Änderung, werden zukünftige Ansiedlungsvorhaben auf das landesplanerisch vorgesehene Nutzungsspektrum beschränkt. Diese Anpassung folgt damit im Übrigen der bereits durchgeführten 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116 im Jahr 2020, welche u.a. den gleichen Änderungsgegenstand hatte.

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO- Art der baulichen Nutzung -

Die Nutzungsgrenze zwischen den Baufeldern 3 und 4 („Knödellinie“) entfällt, so dass im Ergebnis das Baufeld 4 mit der Festsetzung des GEB-4 vollumfänglich aus dem Festsetzungsumfang herausgenommen wird. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung sind im Bereich des ehemaligen GEB-4 zukünftig Anlagentypen der Abstandsklasse IV (oder höher) nicht mehr allgemein zulässig, da das Regelungsregime des GEB-3 an diese Stelle tritt. Anlagentypen der Abstandsklasse IV sind dort nur noch unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise zulässig.

In der Gesamtbetrachtung wird somit die Zulässigkeit von stärker emittierenden Anlagen innerhalb des Bebauungsplanes moderat reduziert, was zu einem potenziell höheren Grad des Immissionsschutzes gegenüber der Umgebung führt. Dies ist insofern möglich, da die Bestimmung der Baufelder mit den darin zulässigen Anlagentypen zum damaligen Zeitpunkt eher schematisch auf Grundlage der Abstände zum Ortsteil Enste erfolgte. Eine Staffelung von Betrieben bzw. Betriebsbereichen nach unterschiedlich emittierenden Anlagen wäre in dieser Konstellation bzw. an diesem Standort unwahrscheinlich gewesen. Eine Beschränkung auf die im GEB-3 zulässigen Anlagentypen entspricht eher dem Spektrum der ansiedlungswilligen Vorhaben, was ebenso städtebaulich begründbar ist, da das Nutzungsprofil eines Gewerbegebietes weiterhin Bestand hat und keine Aufweichung der städtebaulichen Zielsetzung mit der Änderung verbunden ist.

- Maß der baulichen Nutzung -

Das Maß der baulichen Nutzung bleibt in den Baufeldern 1 und 2 vollständig unverändert. Im Baufeld 3 werden die Grundflächenzahl 0,8 und die Baumassenzahl 10,0 ebenfalls unverändert übernommen.

Die zulässige Gebäudehöhe wird im Baufeld 3 dahingehend geändert, dass mit einer maximalen Höhe von 307,00 m ü. NHN (Oberkante Gebäude) zunächst von einer relativen Höhe im Altplan auf eine absolute Höhe im System Normalhöhennull gewechselt wird. Die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe von 15m über Terrain im Altplan hätte bedingt, dass je nach Standort der jeweiligen Baukörper im Plangebiet Höhen von 312,00 m ü. NHN möglich gewesen wären. Mit Blick auf den benachbarten Bebauungsplan Nr. 116.2, wäre die dort festgesetzte maximale Gebäudehöhe von 309,00 m ü. NHN um bis zu 3m überschritten worden. Um die benachbarten Pläne auch aus städtebaulicher Sicht miteinander zu harmonisieren, ist die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe von 307,00 m ü. NHN verträglich und bietet hinreichende Flexibilität für Vorhabenträger bei der Ausgestaltung der Gebäudehöhen.

Ebenso ist anzumerken, dass sich bei den erfolgten und in Aussicht stehenden Gewerbeansiedlungen stets eine Integration des kompletten Baukörpers in die bestehende Hanglage ergeben hat bzw. dies absehbar ist. Die Staffelung von Einzelgebäuden oder Gebäudeteilen (Split-Level), welche der Topografie folgen ist mit Blick auf die Betriebs- und Produktionsabläufe bei großen Gewerbeansiedlungen nicht zielführend, so dass die Festsetzung einer einheitlichen NHN-Höhe anwendbar ist. Ausgehend von der geplanten Endhöhe der Erschließungsstraße (Wendeanlage) von etwa 290,00 m ü. NHH, können je Höhenlage des zu erstellenden Baugrundplanums, Gebäude mit ca. 15 m Höhe errichtet werden.

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO (inkl. Rücknahme des Regenrückhalte- / Regenklärbeckens)

Zunächst wird die überbaubare Grundstücksfläche (Baugrenze) auf die Fläche des bislang im südwestlichen Bereich des Gebietes eingeplanten Regenrückhalte- / Regenklärbeckens ausgeweitet. Die bislang an dieser Stelle festgesetzte Anlage zur Regenwasserbehandlung soll entfallen. Dies ermöglicht eine deutlich bessere Ausnutzung der Grundstücksflächen für die geplanten Gewerbebetriebe und ist insofern durchführbar, da weiter südlich am Fuße der Autobahnböschung ein Ausweichstandort für das Becken in Frage kommt. Ebenso sind Ausweichstandorte im westlichen Bereich des Planungsraumes denkbar.

Im Übrigen wird die Baugrenze im nördlichen Bereich des Plangebietes um 2,5m an die festgesetzte Grünfläche herangeführt. Dies stellt eine Harmonisierung mit der Baugrenze im westlichen Bereich dar. Im Ergebnis hält die Baugrenze im gesamten westlichen und nördlichen Bereich dann einen gleichbleibenden Abstand von 0,5m zu den festgesetzten Grünflächen ein. Bauordnungsrechtliche Vorgaben zu den einzuhaltenden Abstandsflächen der baulichen Hauptanlagen gemäß BauO NRW bleiben durch diese geänderten Festsetzungen jedoch unberührt und sind weiterhin einzuhalten.

Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB

Aktuelle Planungsabsichten von Vorhabenträgern haben gezeigt, dass die topografische Einbindung von baulichen Anlagen in der Größenordnung von mittleren bis größeren Gewerbebetrieben intensive Bodenarbeiten erforderlich macht. Um ein ebenerdiges Bodenplanum mit funktionierendem Anschluss an die Höhenlagen der vorhandenen und geplanten öffentlichen Straßeninfrastruktur herstellen zu können, sind aufgrund des hanglagigen Geländes Abgrabungen und insbesondere auch Aufschüttungen in erheblichem Umfang notwendig. Im südlichen Teilbereich des Bebauungsplanes sind Aufschüttungen von ca. 4,5m denkbar, die durch eine Wallhecke (siehe grünordnerische Festsetzungen) von 1m nochmal zusätzlich an Höhe gewinnen. Unter Berücksichtigung einer erdbautechnisch üblichen Böschungsneigung von ca. 35°, ergeben sich ausgeprägt Böschungsbereiche von bis zu 10m Tiefe, die sich zwar auf dem Baugrundstück des jeweiligen Vorhabenträgers befinden würden, jedoch faktisch nicht bebaut werden könnten. Zusätzlich müsste die Aufschüttung – gemessen ab Böschungsfuß – einen Abstand von min. 3m bis zur Mitte des öffentlichen Fußwegs einhalten, was die Tiefe der nicht nutzbaren Fläche weiter vergrößern würde.

Um die Nutzung der Baugrundstücke nicht unverhältnismäßig stark einzuschränken, wird daher festgesetzt, dass die Abstandsfläche von Aufschüttungen gegenüber des festgesetzten öffentlichen Fußwegs, um 1,50m reduziert werden darf. Die daraus resultierende Abstandsfläche darf jedoch die Mitte der öffentlichen Verkehrsfläche gem. § 6 Abs. 2 BauO NRW weiterhin nicht überschreiten, um auch für bauliche Anlagen auf den westlich gelegenen Nachbargrundstücken die gleichen Rahmenbedingungen vorzuhalten.

Diese Vorgehensweise ist städtebaulich begründbar und mit Blick auf die gegenseitige Rücksichtnahme der benachbarten Grundstücke als verträglich anzusehen, da eine bauliche Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen eher unwahrscheinlich ist. Soweit in diesem Bereich zukünftig dennoch bauliche Anlagen errichtet werden sollten, dürfte es sich um Vorhaben mit vergleichsweise geringer Schutzbedürftigkeit handeln (Stallungen, Unterstände für landw. Gerätschaften o.ä.). Bodenrechtliche Spannungen oder eine unverhältnismäßige Einschränkung der Nutzbarkeit der jeweiligen Grundstücke lassen sich aus der gewählten Festsetzung nicht ableiten.

Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und Flächen für Aufschüttungen und Stützmauern, soweit Sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB

Ein weiterer wesentlicher Punkt für die Änderung des Bebauungsplans ist die Ausgestaltung der zukünftigen Erschließungsstraße. Die neuen Entwürfe der Ausbauplanung haben gezeigt, dass der bisher beabsichtigte Verlauf der Straße sowie dessen Höhenfestsetzung nicht mit der tatsächlichen Bestandssituation bzw. der geplanten Höhenentwicklung der Gesamtfläche in Einklang gebracht werden können. Dies ist auch insofern relevant, da die bisher vorgesehene Höhenlage der Straße als verbindliche Festsetzung gem. § 9 Abs. 3 BauGB bestimmt wurde. Hier besteht ein Anpassungserfordernis im Rahmen einer B-Plan Änderung.

Außerdem hat sich herausgestellt, dass zu den Gewerbegrundstücken im Norden und im Süden Böschungen bzw. Stützmauern zur Abfangung des Straßenkörpers hergestellt und im Bebauungsplan festgesetzt werden müssen. Dieser Punkt steht auch im Zusammenhang mit Korrektu-

ren im baulichen Bestand entlang der Grundstücksgrenzen (Versetzung eines Zauns). Eine Abstimmung mit den beiden benachbarten Gewerbebetrieben hat bereits stattgefunden.

Der Verlauf und die Geometrie des Straßenkörpers wurde im Zuge der neuen Ausbauplanung dahingehend verändert, dass nicht überbaubare Grundstücksflächen im südlichen Bereich der Wendeanlage verringert werden. Stattdessen wird der verbleibende Raum genutzt, um eine Bushaltestelle in die Verkehrsfläche der Wendeanlage zu integrieren. Bereits jetzt wird das Gewerbegebiet Enste durch die neue Buslinie C 5 in den Morgen- und Abendstunden bedient. Die Linie soll auch in das neue Gebiet geführt werden.

Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Der ursprüngliche Bebauungsplan sieht innerhalb der Grünflächen im Westen und im Norden des Plangebietes die Ausgestaltung der dort festgesetzten Heckenpflanzung als sogenannte Wallhecke vor. Die Pflanzung der Heckengehölze sollte auf einem 1,0m hohen Erdwall erfolgen, um insgesamt eine abschirmende Wirkung in Richtung des FFH-Gebietes Arnsberger Wald zu erzeugen (v.a. Schallschutz). Dabei sollten mögliche Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten (z.B. Schwarzstorch), die im Umfeld des Planbereiches ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden und den Planbereich teilweise auch als Nahrungshabitat nutzen, weitestgehend minimiert werden.

Es ist zunächst festzuhalten, dass die zwingende Umsetzung der Minderungsmaßnahme Wallhecke weiterhin festgesetzt wird. Das beinhaltet die Anpflanzung von landschaftstypischen Heckengehölzen gemäß den Vorgaben der textlichen Festsetzungen im gesamten Bereich der Anpflanzungsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB. Die Herstellung des 1m hohen Walls wird jedoch auf diejenigen Abschnitte beschränkt, bei denen das dahinterliegende Bauland nicht mindestens 1m unterhalb des Urgeländes liegt. Dies wird in denjenigen Teilen des Baulandes der Fall sein, in denen sich aufgrund der erforderlichen Anpassungen der Topografie (Abgrabungen), die zukünftige Geländeoberkante unterhalb des Urgeländes befindet. Hier wird bereits die Troglage der überbaubaren und nicht-überbaubaren Grundstücksflächen eine abschirmende Wirkung entfalten. Das weitere „Aufsetzen“ eines zusätzlichen Walls ist in diesen Teilabschnitten entbehrlich (Abb. 7).

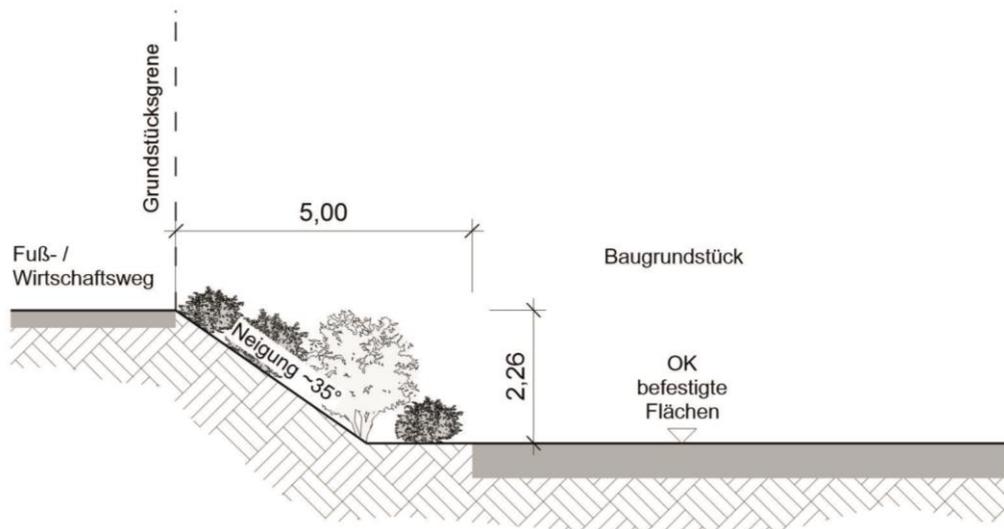


Abb.: 7: Böschungsquerschnitt im Bereich von Abgrabungen (Troglage) ohne Schutzwall

Alle anderen Teilabschnitte müssen weiterhin mit Hilfe der Wallhecke eingefasst werden. Das betrifft insbesondere auch die aufgeschütteten Bereiche, da hier das zukünftige Geländeneiveau über das umliegende Gelände hinausragt und Emissionen sonst ungehindert auf den benachbarten Landschaftsraum einwirken würden (Abb. 8).

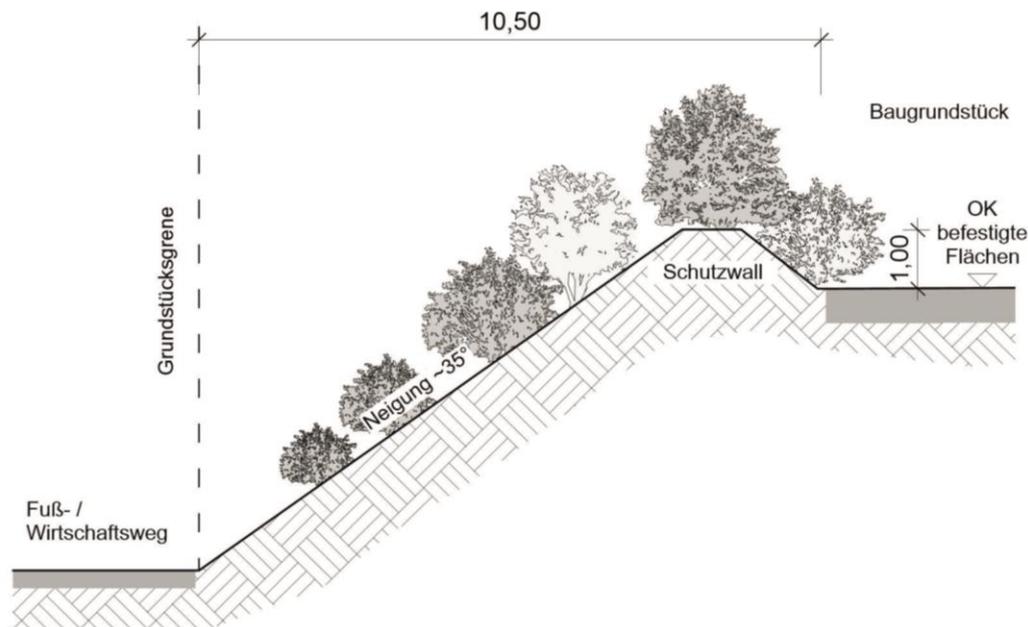


Abb.: 8: Böschungsquerschnitt im Bereich von Aufschüttungen mit Schutzwall

Die abgebildeten Querschnitte der Anpflanzung auf den Böschungsbereichen sowie der Wallhecke sind ebenfalls Bestandteil des Festsetzungsplans, dienen jedoch in erster Linie der Erläuterung der textlichen Festsetzung. Die Querschnitte selbst haben keine Festsetzungsfunktion.

Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Die Anpflanzungsfläche, die den Planungsraum nach Westen und nach Norden durch eine Heckenpflanzung einfasst, wird im südwestlichen Bereich von 5,00m auf 10,50m ausgeweitet. Insbesondere im Bereich der zukünftigen Aufschüttungen zur ebenerdigen Modellierung des Baugrundes, können die Böschungen der Aufschüttung sowie die erforderliche Wallhecke auf der Böschungskrone nicht innerhalb des bisher festgesetzten 5,00m breiten Grünstreifens realisiert werden. Dies haben auch erste Ausführungsplanungen für die zukünftigen Bodenmodellierungen gezeigt. Nach Norden läuft die Festsetzung der Anpflanzungsfläche wieder auf die ursprüngliche Breite von 5,00m aus und wird dort in dieser Breite am nördlichen Rand des Baugrundstücks weitergeführt.

Es besteht insgesamt ein enges Abhängigkeitsverhältnis zwischen den Festsetzungen zur

- reduzierten Abstandsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB
- der Wallhecke gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und
- der Anpflanzungsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB.

Im Übrigen wird an der südlichen Grenze des Flurstücks 699 (Wirtschaftsweg), die vorgesehene Heckenpflanzung auf einer Länge von 3,5m zurückgenommen und als nicht überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. In Abhängigkeit von den Vorstellungen der zukünftigen Flächeneigentümer, könnten zukünftig Anbindungen (Toranlage) an den dortigen Wirtschaftsweg z.B. für Fußgänger vorgesehen werden, was aufgrund der aktuellen Festsetzung nicht möglich ist. Die Anpassungen bei den Heckenpflanzungen (Ausweitung und punktuelle Reduzierung) werden im Rahmen der angepassten Eingriffsbilanzierung berücksichtigt (siehe Kap. 7.1)

7 Fachplanung

Einleitend wird festgehalten, dass sich die fachplanerischen Belange gegenüber der ursprünglichen Planung des Bebauungsplans Nr. 165 „GE Enste-Nord --- Steinwiese“ aus dem Jahr 2017 kaum verändert haben. Es wird daher zunächst auf die Begründung und den Umweltbericht des damaligen Planverfahrens verwiesen. Die dort getroffenen Aussagen sind abgestimmt bzw. endabgewogen und können für die vorliegende Planänderung weitestgehend übernommen werden.

Es werden zum jetzigen Verfahrensstand lediglich einige wesentliche Belange erläuternd wiedergegeben.

7.1 Natur- und Landschaftsschutz

Landschaftsplanung

Aufgrund der bestehenden planungsrechtlichen Einordnung des Geltungsbereiches als beplanter Bereich gem. § 30 BauGB, trifft der Landschaftsplan Meschede keine Aussagen (außerhalb des Geltungsbereiches).

Eingriffsregelung

Gem. § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 1a Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches bei einer Bauleitplanung zu entscheiden. Dazu gehören auch Entscheidungen über Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuches, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu mindern.

Im Rahmen des Altplans wurde eine ausführliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vorgenommen. Entsprechende Zuordnungsfestsetzungen sind in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Da die hier zu Grunde liegende 1. Änderung des Bebauungsplanes keine weitreichenden Anpassungen der Nutzungs- bzw. Biotopstrukturen nach sich zieht, ist gegenüber der bisherigen planungsrechtlichen Situation lediglich von einer moderaten Verschiebung der Biotopwerte auszugehen. Veränderungen ergeben sich in erster Linie aus folgenden Gründen:

- Rücknahme des Regenrückhalte/ -klärbeckens zugunsten einer GE Fläche
- Verbreiterung des Pflanzstreifens gegenüber der westlichen Grundstücksgrenze
- Anpassung der öffentlichen Verkehrsfläche (Wendeanlage + Bushaltestelle)
- Punktuelle Rücknahme einer Anpflanzungsfestsetzung (ca. 10m² Heckenpflanzung)

Aus Gründen der Vereinfachung, wurde die Aktualisierung der Eingriffsbilanzierung auf zwei Teilabschnitte aufgeteilt. Dabei handelt es sich um den *Erweiterungsbereich* der im Jahr 2017 im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 165 „GE Enste-Nord --- Steinwiese“ neu hinzugetreten ist. Zusätzlich ist ein *Überlappungsbereich* betroffen der bereits im Zuge der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplans Nr. 116 „GE Enste-Nord“ im Jahr 2009 erstmalig beplant, im Rahmen der 1. und 2. B-Plan Änderung angepasst und durch den Bebauungsplan Nr. 165 „GE Enste-Nord --- Steinwiese“ dann wiederum überplant wurde. Ein rechnerisches Verschneiden beider Teilabschnitte wurde insgesamt als kompliziert und schwer nachvollziehbar eingestuft, so dass eine getrennte Berechnung sinnvoll und begründbar ist. Beide Bereiche sind in Abbildung 9 dargestellt.

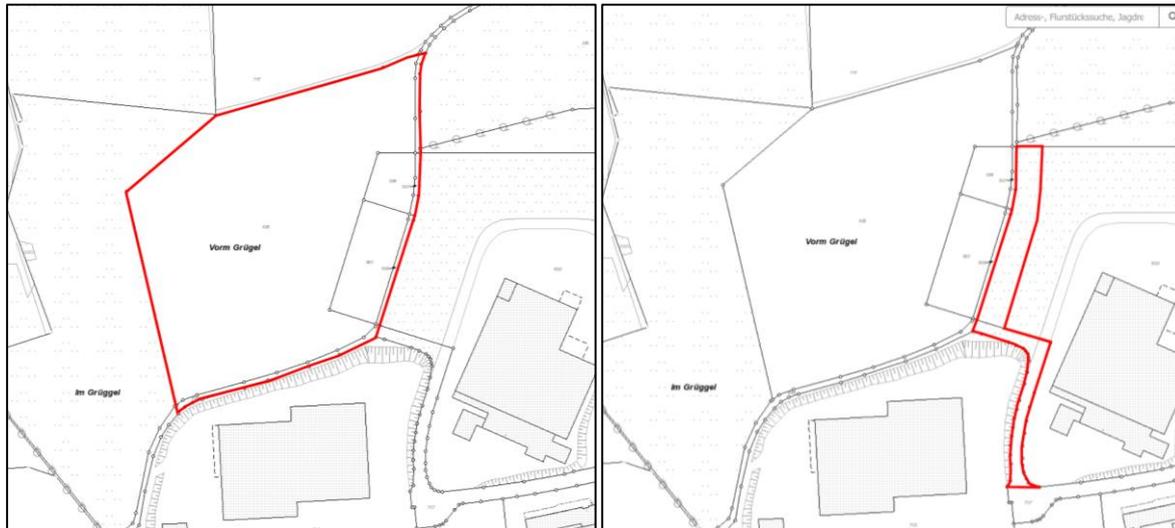


Abb.: 9: Teilbereiche der Eingriffsbilanzierung; *Erweiterungsbereich* links und *Überlappungsbereich* rechts

- Erweiterungsbereich -

Für den Erweiterungsbereich wird ein Abgleich der faktischen Ist-Situation in der Örtlichkeit mit dem beabsichtigten Planungszustand vorgenommen (Abb. 10). Dies ist insofern möglich, da die Fläche bislang weitestgehend unangetastet ist und noch nicht entwickelt wurde. Eine Ausnahme stellt eine bewachsene Bodenmiete im Nahbereich des bestehenden Wirtschaftsweges dar, die das Resultat von Bodenarbeiten im Bereich der neu gebauten Erschließungsstraße ist.

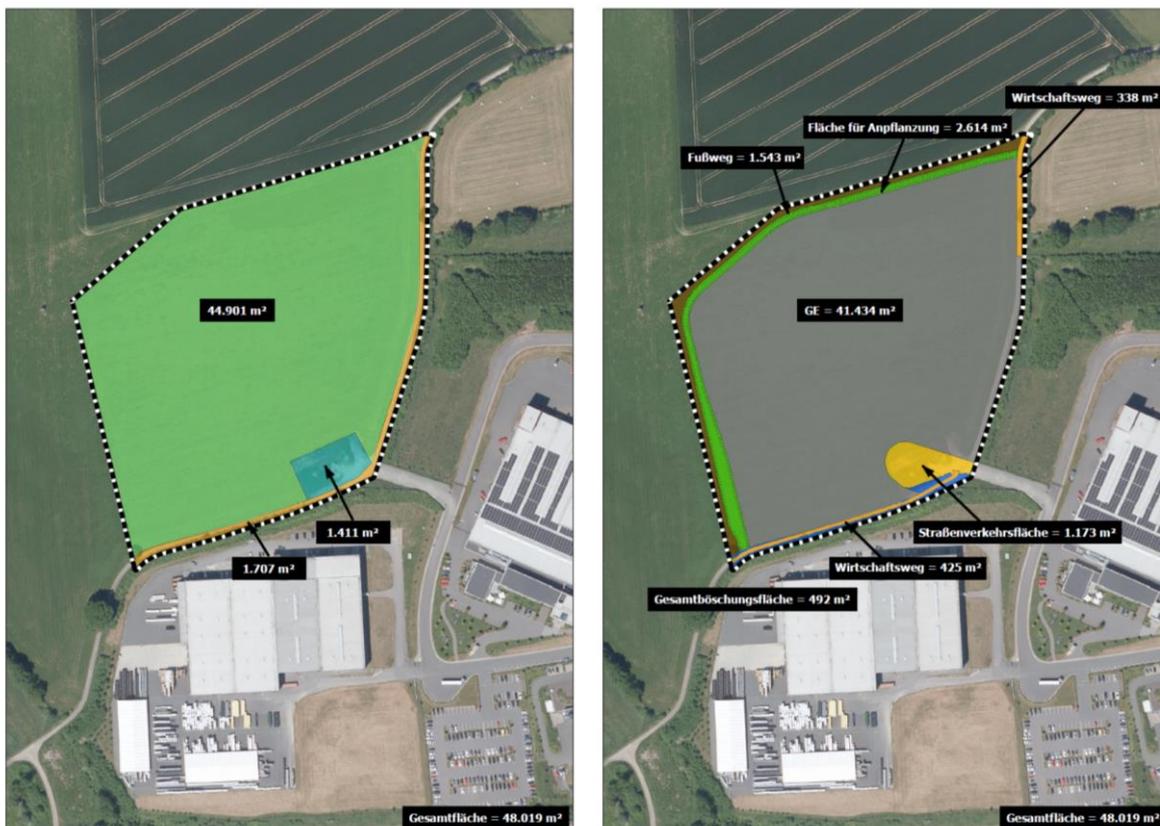


Abb. 10: Erweiterungsbereich Ist-Situation (links); Erweiterungsbereich Neue Planung (rechts)

Ist-Situation					
lfd. Nr.	Nr. gemäß Biotoptypenliste	Biotopbezeichnung	Fläche	Wertfaktor	Biotoppunkte
1	9	Acker in intensiver Nutzung	44.901 m ²	3	134.703
2	3	Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Oberflächenversickerung (Wirtschaftsweg)	1.707 m ²	1	1.707
3	14	Ruderalflora / Brachfläche (Bodenmiete)	1.411 m ²	4	5.644
			48.019 m²		142.054

Planungszustand					
lfd. Nr.	Nr. gemäß Biotoptypenliste	Biotopbezeichnung	Fläche	Wertfaktor	Biotoppunkte
1	3	Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Oberflächenversickerung (Wirtschaftsweg)	763 m ²	1	763
2	3	Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Oberflächenversickerung (Fußweg)	1.543 m ²	1	1.543
3	1	Versiegelte Fläche mit direktem Abfluss in den Kanal/ Vorfluter (Straße/ Wendeanlage)	1.173 m ²	0	0
4	14	Ruderalflora/ Brachflächen (Straßenböschungen)	492 m ²	4	1.968
5	1	Versiegelte Flächen im Gewerbegebiet mit direktem Abfluss in den Kanal/Vorfluter [= zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 BauNVO von 1990] 41.434 m ² x GRZ 0,80 = 33.147 m ² inclusive: Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten/ Fahrgassen, Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird.	33.147 m ²	0	0
6	14	Nicht versiegelte Grundstücksflächen (Rasen- und Beetpflanzungen, Eingrünung Parkplätze) = Ruderalflora / Brachflächen auf ständig gestörten/nährstoffreichen Standorten. 41.434m ² - 33.147m ² = 8.287m ²	8.287 m ²	4	33.148
7	26	Interne Ausgleichsmaßnahme Flächen mit flächenhaften Pflanzfestsetzungen, Randhecke im Westen und im Norden (= gering strukturierte Feldgehölze; artenarme und/oder schmale Hecken bis 5 m Breite)	2.614 m ²	6	15.684
8	18	Interne Ausgleichsmaßnahme 1 Baum je 500m ² Nettogewerbebauland: 41.434m ² : 500m ² pro Baum = 83 Bäume; 83 Bäume x 30m ² pro Baum = 2.490m ²		4	9.960
			48.019 m²		63.066

Für den Erweiterungsbereich resultiert daraus ein Eingriffsdefizit i.H.v. **78.988 Biotopwertpunkten** (142.054 – 63.066 = 78.988), welches im Rahmen von externen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden muss.

Die Zuordnung der internen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt grundstücksbezogen nach Maßgabe folgender Zuordnungsfestsetzung im Bebauungsplan:

„Den gewerblichen Eingriffsgrundstücken Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstücke 693, 694, 695, 696 und 697 ist die Pflanzung der Randhecke („Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern“, privat), die auf der Parzelle 695 im Norden und im Westen festgesetzt ist, zugeordnet. Des Weiteren ist den Parzellen 693, 694, 695, 696 und 697 die Pflanzung von 83 Einzelbäumen zugeordnet.

Die Anzahl der Bäume pro Baugrundstück ist anhand der Größe der jeweiligen Baugrundstücke zu ermitteln (1 Baum je 500m² Nettogewerbebauland).“

Die Zuordnung der externen (bereits vollzogenen) Ausgleichsmaßnahmen erfolgt grundstücksbezogen auf Grundlage der Größe der jeweiligen Eingriffsgrundstücke anteilig:

Erweiterungsbereich		
<i>Eingriffsgrundstück</i>		<i>Biotoppunkte</i>
Gemarkung, Meschede-Land, Flur 2, Flurstück 693, 694, 695 tlw., 696 und 697 (GE-Fläche)	41.434m ² \triangleq 93,8 %	74.091
Gemarkung, Meschede-Land, Flur 2, Flurstück 695 tlw. (neuer Fußweg)	1.543 \triangleq 3,5 %	2.765
Gemarkung, Meschede-Land, Flur 2, Flurstück 695 tlw. und 698 tlw. (neue Straße / Wendeanlage)	1.173 \triangleq 2,7 %	2.133
Summe	44.150 m ² \triangleq 100 %	78.988

- Überlappungsbereich -

Der Überlappungsbereich ist lediglich von marginalen Anpassungen im Bereich der südlichen Straßenböschung der geplanten öffentlichen Erschließungsstraße betroffen. Hier wurde ein Abgleich der bisherigen planungsrechtlichen Situation (B-Plan Nr. 165) mit dem beabsichtigten Planungszustand vorgenommen (1. Änderung B-Plan 165). Der Abgleich hat zwar ergeben, dass aus der minimalen Verbreiterung der Straßenböschung an der südl. Grenze der Straße eine leichte Veränderung der Bilanzierung resultieren würde (Eingriffsdefizit wird marginal verringert), jedoch wird aus Gründen der Vereinfachung auf die komplette Neuberechnung und die rechnerisch zu erwartende punktuelle Reduzierung der Ausgleichspflichten verzichtet, da alle anderen relevanten Festsetzungen in Bezug auf die Flächengröße/ bzw. -ausprägung identisch bleiben.

Analog zum Erweiterungsbereich wird die Pflicht zur Anpflanzung einer 3,00m breiten Randhecke an der nördlichen Grenze des Grundstücks 692 weiterhin festgesetzt (interner Ausgleich gemäß Altplan).

Ebenso ist je 500m² Nettogewerbebauland weiterhin 1 Baum zu pflanzen. Dies ergibt für die GE Festsetzung auf der Teilfläche des Grundstücks 692 die Pflicht zur Anpflanzung von 7 Bäumen (interner Ausgleich gemäß Altplan).

1 Baum je 500m² Nettogewerbebauland:
2.962m² : 500m² pro Baum = 7 Bäume

Die Zuordnung der internen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt grundstücksbezogen nach Maßgabe folgender Zuordnungsfestsetzung im Bebauungsplan:

„Dem gewerblichen Eingriffsgrundstücken Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstück 692 (tlw.), ist die Pflanzung der Randhecke („Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern“, privat), die auf der Parzelle 692 (tlw.) im Norden festgesetzt ist, zugeordnet. Des Weiteren ist der Parzellen 692 (tlw.), die Pflanzung von 6 Einzelbäumen zugeordnet.“

Hinsichtlich der verbleibenden Ausgleichspflichten für externe Kompensationsmaßnahmen wird auf die Bilanzierungsergebnisse und die Zuordnung des B-Plans Nr. 165 zurückgegriffen. Da im Zuge der damaligen Zuordnungsfestsetzung, mehrere Grundstücke mit gleicher Eingriffsintensität (gleicher Nutzung) gebündelt betrachtet wurden, ist für den Überlappungsbereich nun eine anteilmäßige Reduzierung auf das relevante Grundstück 692 und die Straßenverkehrsfläche erforderlich. Alle anderen Grundstücke wurden im Zuge der Berechnung für den *Erweiterungsbereich* neu in die Bilanzierung eingestellt (s.o.).

Nutzung	Grdstck.	Fläche [m²]	Anteil [%]	Biotoppunkte für externen Ausgleich (Ursprungsberechnung B-Plan Nr. 165)	Biotoppunkte für externen Ausgleich Überlappungsbereich
GE Flächen	692 tlw.	2.962	33	14.870	4.907 <i>Restl. Biotoppunkte im Zuge der Neuberechnung für Ergänzungsbereich ermittelt.</i>
	693	3.813	42		
	694	1.650	18		
	696	372	4		
	697	199	2		
		8.996	100		
Nutzung	Grdstck.	Fläche [m²]	Anteil [%]	Biotoppunkte für externen Ausgleich (Ursprungsberechnung B-Plan Nr. 165)	Biotoppunkte für externen Ausgleich Überlappungsbereich
Straßenverkehrsfläche	707 tlw.	1.988	66	9.147	6.037 <i>Restl. Biotoppunkte im Zuge der Neuberechnung für Ergänzungsbereich ermittelt.</i>
	695 tlw.	1.015	34		
		3.003	100		

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Eingriffsbilanzierung der beiden Teilabschnitte *Erweiterungsbereich* und *Überlappungsbereich*, die Eingriffsbilanzierung des Bebauungsplans Nr. 165 aus dem Jahr 2017 vollumfänglich ersetzt.

Das verbleibende Ausgleichsdefizit, welches in Form von externen (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden muss, hat sich im Zuge der Neubilanzierung von 113.502 Biotopwertpunkten auf 89.932 Biotopwertpunkte verringert. Dies resultiert in erster Linie aus der deutlichen Ausweitung des zu bepflanzenden Böschungsbereiches (Randhecke) von ursprünglich 5,00m auf nunmehr 10,5m im Westen sowie der damit verbundenen Reduzierung der überbaubaren Gewerbefläche.

Ebenso wurde in der damaligen Bilanzierung die große landwirtschaftliche Nutzfläche (Flurstück 695) in einem großen Teilbereich als Grünland in intensiver Nutzung klassifiziert (4 Punkte), was gegenüber der Einstufung als Ackerfläche (3 Punkte) eine etwas höhere Wertigkeit besitzt und zu einem größeren Eingriffsdefizit führt, das ausgeglichen werden muss. Da es sich jedoch faktisch um eine Ackerfläche handelt und der Grund für die damalige Differenzierung nicht nachvollzogen werden kann, wurde eine vollumfängliche Einstufung als Ackerfläche vorgenommen (Abb.: 11).



Abb.: 11: Luftbild der faktischen Nutzung der Erweiterungsfläche aus 2018

Artenschutz

Im Vorfeld der Altplanung wurde durch das Büro Landschaftsökologie & Umweltplanung, Dipl. Geograph Michael Wittenborg, Pieperstraße 9, 59075 Hamm bereits im Jahr 2013 ein Naturschutzfachliches Gutachten, bestehend aus

- a. Teil A: FFH-Verträglichkeitsvorprüfung [Stufe I – Screening - nach der Verwaltungsvorschrift (VV) - Habitatschutz vom 13.04.2010]
- b. Teil B: Artenschutzgutachten [Stufe I - Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) nach der Verwaltungsvorschrift (VV) - Artenschutz vom 13.04.2010]

erstellt.

Neben der grundsätzlichen Beurteilung artenschutzrechtlicher Belange im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB, wurde insbesondere auch die Nähe zum FFH-Gebiet „Arnsberger Wald“ als Indikator für die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung herangezogen. Daraus resultierenden Minderungsmaßnahmen sind in den Festsetzungskatalog des Bebauungsplans aufgenommen worden und werden auch im Rahmen der Planänderung unverändert festgesetzt.

Eine Ausnahme bildet die Festsetzung der Wallhecke, auf deren Ausgestaltung bereits unter Punkt 6 eingegangen wurde.

7.2 Aktiver Immissionsschutz

Die Beeinträchtigungen durch Schalleinträge, Erschütterungen, luftfremde Stoffe, Licht, Wärme und Strahlen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft über das in den vorliegenden Baugebieten hinausgehende zulässige Ausmaß herbeizuführen, liegen im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung nicht vor bzw. werden aufgrund der getroffenen bzw. geänderten Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung für die nähere und die weitere Umgebung nicht hervorgerufen (siehe Ausführungen im Einzelnen in Kap. 4.1 der Begründung des Altplans, dort: „a. Anwendung der Abstandsliste des sog. Abstandserlasses“).

wird.

7.3 Kampfmittel / Altlasten

Die Über das Vorhandensein von Kampfmitteln im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung liegen keine Erkenntnisse vor. Bodenverunreinigungen im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung sind nicht bekannt und werden auch nicht vermutet. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches wurde in der Vergangenheit landwirtschaftlich genutzt, so dass Bodenbelastungen ausgeschlossen werden können. Sollten aber bei Flächen innerhalb des Geltungsbereiches Altlasten oder Altablagerungen festgestellt werden, sind zum Zwecke der Gefährdungsminderung die betreffenden Baumaßnahmen sofort einzustellen. Gleichzeitig wird zur Gefährdungsabschätzung die Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises unverzüglich benachrichtigt.

7.4 Denkmalschutz

Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Die Planzeichenerläuterung enthält einen Hinweis, wonach bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens) aus erdgeschichtlicher Zeit entdeckt werden können und dieses der Kreis- und Hochschulstadt Meschede als Untere Denkmalbehörde (Tel. 0291-205 275) und /oder dem LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax: 02761/937520) – unverzüglich anzuzeigen ist und die Entdeckungs-

stelle bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu belassen ist (§16 DschG NRW), falls diese nicht vorher von der Oberen Denkmalbehörden freigegeben wird.

7.5 Technische Infrastruktur

Entwässerungssysteme/ Entwässerungsmodus

Zu der Forderung des § 44 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) i. V. m. § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in den zur Zeit geltenden Fassungen, das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen, ist folgendes auszuführen: Im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung ist für die neu zu erschließenden gewerblichen Bauflächen eine Trennkanalisation komplett neu herzustellen. Eine Anbindung des erforderlichen Schmutzwasserkanals, kann vorbehaltlich einer konkreten Prüfung durch den Ruhrverband, an das bestehende Kanalnetz (SW-Kanal) im Bereich der Straße Steinwiese erfolgen.

Niederschlagswasserbehandlung

Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist in der Wasserschutzzone III B verboten.

Es wird daher ausdrücklich auf den Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 9 der Entwässerungssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede verwiesen, welcher für beide Abwasserarten (Schmutz- und Niederschlagswasser) gilt.

Für die Aufnahme und Ableitung des Niederschlagswassers war im Altplan eine Kombination aus Regenrückhaltebecken/Regenklärbecken an der südwestlichen Ecke des Plangebietes vorgesehen. Mit Hilfe eines Überlaufs sollte dieses in den benachbarten Grügelbach entwässern.

Da nunmehr eine Verlagerung des Regenrückhalte-/Regenklärbeckens entweder nach Süden, auf eine städtische Fläche am Fuß der Autobahnböschung oder auf andere Flächen westlich des Plangebietes vorgesehen ist, muss das anfallende Niederschlagswasser mit Hilfe einer Regenwasserleitung, die im städtischen Wirtschaftsweg verlegt werden soll, zunächst nach Süden bzw. Südwesten abgeführt werden. Nach Zwischenspeicherung/ Pufferung im neu zu bauenden Regenrückhalte-/Regenklärbecken erfolgt ein Überlauf in den dortigen Grügelbach, welcher unterhalb des Triebwerksgrabens des Wasserkraftwerkes Stockhausen eine Dükerung durchläuft und dann in die Ruhr mündet. Aufgrund der Drosselung kann auf den Ausbau des Grügelbaches und auf eine bauliche Aufweitung des Dükers oder auf den Neubau eines zweiten Dükers (zusätzliches Rohr) im Bereich des Triebwerksgrabens verzichtet werden.

Grundsätzlich ist für die Errichtung des Regenklärbeckens eine Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage gem. § 57 Abs. 2 LWG erforderlich. Gleichwohl sich die Anlage nicht im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans befinden würde, wird auf eine möglichst frühzeitige Beteiligung der Unteren Wasserbehörde bei der Planung hingewiesen.

Sollte die Fläche am Fuß der Autobahnböschung in Zukunft tatsächlich für das RRB/RKB in Betracht gezogen werden, ist außerdem die Zustimmung der Autobahn GmbH und des Fernstraßen-Bundesamtes einzuholen. Es wird jedoch ebenfalls darauf hingewiesen, dass es sich um eine bauliche Anlage außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes handelt und mithin nicht Regelungsgegenstand dieser Bauleitplanung ist.

Gas-/ Wasser- und Stromversorgung

Das Trinkwasserleitungsnetz im Geltungsbereich dieser Bauleitplanung wird an das Trinkwassernetz der Hochsauerlandwasser GmbH in dem bestehenden Gewerbegebiet Enste-Nord anknüpfen. Die Gas- und Stromversorgung ist ebenfalls komplett neu durch Anschluss an die bereits vorhandenen Netze der einschlägigen Versorgungsträger herzustellen.

Löschwasserversorgung

Nach den „Richtwerten für den Löschwasserbedarf unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung“ der DVGW ist für Gewerbegebiete im Falle von feuerbeständigen oder feuerhemmenden Umfassungen und harten Bedachungen der baulichen Anlagen eine Löschwassermenge von 1.600 Litern pro Minute über einen Zeitraum von zwei Stunden als Grundversorgung bereitzustellen. Diesen Wert legt auch das Protokoll des HSK von der Besprechung am 12.01.2001 betreffend Löschwasserversorgung zugrunde. Festzuhalten ist: Nach dem Ausbau des Wasserleitungsnetzes ist die angemessene Grundversorgung mit Löschwasser aus dem Trinkwassernetz von 1.600 Litern pro Minute über 2 Stunden im gesamten Geltungsbereich gewährleistet (Aussage der Hochsauerlandwasser GmbH am 25.09.2013 und 11.02.2016). Für spezielle Einzelobjekte könnte ein erhöhter Bedarf an Löschwasser aufgrund einer erhöhten Brandlast zu decken sein. Dieser erhöhte Bedarf müsste dann durch eine Eigenversorgung des jeweiligen Gewerbebetriebes, z. B. durch den Bau einer Zisterne, gewährleistet werden.

8 Änderungen im Laufe des Verfahrens

Im Nachgang zum Vorentwurf, welcher im Zuge der frühzeitigen Beteiligung auslag, wurden folgende Änderungen am Festsetzungsplan vorgenommen:

- Verbreiterung der Anpflanzungsfläche an der westlichen Grenze des Plangebietes von 5,00m auf 10,50m im Südwesten. Nach Norden wiederum auslaufend auf 5,00m analog zum Altplan.
- Anpassung der Zuordnungsfestsetzung auf Grundlage der geänderten Biotopwertpunkte.
- Anpassung der Böschungsquerschnitte im Zusammenhang mit der Verbreiterung der Anpflanzungsfläche und der Wallhecke (Querschnitte haben reine Erläuterungsfunktion).
- Kleinräumige Anpassung der Straßenverkehrsflächen im Bereich der geplanten Wendeanlage und dem anzuschließenden Wirtschaftsweg.
- Redaktionelle Anpassungen zu den Hinweisen zum Umgang mit möglichen Bodendenkmälern (Anpassung an neue Gesetzeslage).
- Redaktionelle Anpassung der Ermächtigungsgrundlage (§ 89 statt § 86 BauO NRW) zur Vorgabe baugestalterischer Vorschriften.

Im Nachgang zur öffentlichen Auslegung wurden keine Änderungen am Festsetzungsplan vorgenommen.

9 Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung des Aufstellungsverfahrens sind das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung, die Baunutzungsverordnung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zurzeit gültigen Fassung und die Bauordnung NRW vom 04.08.2018 (GV NRW S. 421) in der zu Zeit gültigen Fassung maßgeblich.

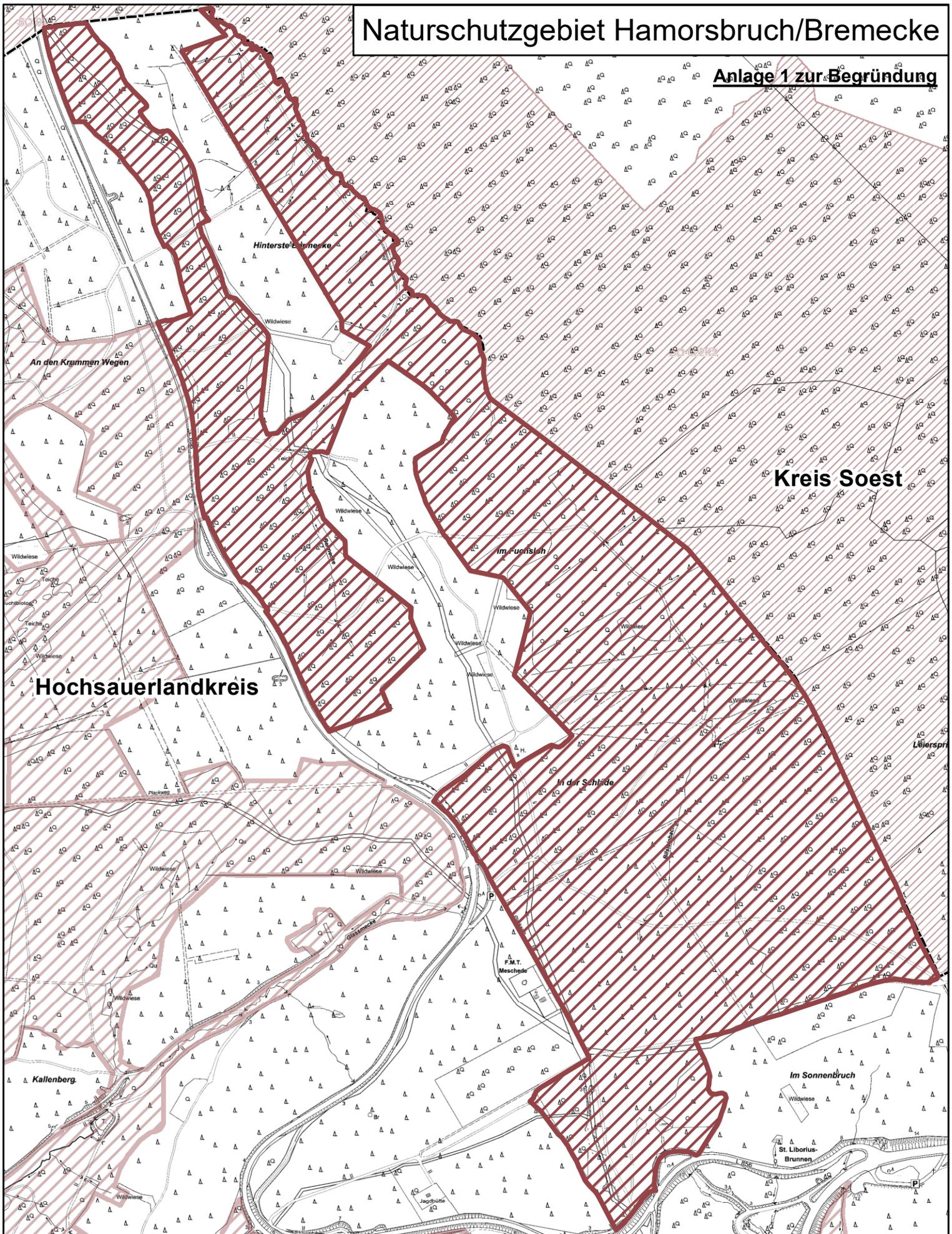
Meschede, den 13.12.2022

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Fachbereich Planung und Bauordnung
Im Auftrag

Klaus Wahle
Fachbereichsleiter

Naturschutzgebiet Hamorsbruch/Bremecke

Anlage 1 zur Begründung



Legende

-  Kreisgrenze
-  Naturschutzgebiete

Maßstab 1:10.000

Datenquelle: LANUV, Hochsauerlandkreis
Kartengrundlage HSK/Geobasis NRW
Stand: 13.01.2022

Anlage 2 zur Begründung

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
			8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
		38	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen (*)
		39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
		45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
		47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
		51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
		52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)		
54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
		63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
		71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
		73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
		78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
		79	-	Oberirdische Deponien (*)
		80	-	Autokinos (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
		83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
		90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
		91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
		92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
		93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
		94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
		95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
		96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder - sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
		102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlings- bekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
		107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungs- stoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
		108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten		
110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
		116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
		133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
		139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
		145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		149	-	Emaillieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau
		154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
		157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg /m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen in Gaststätten, - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und - Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
		172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
		174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebmitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
		181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m ² Gesamtlagerfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		189	-	Zimmereien (*)
		190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	191	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
		194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VII	100	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	-	Autolackereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		208	-	Tischlereien oder Schreinereien
		209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		214	-	Spinnereien oder Webereien
		215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	-	Bauhöfe
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)		